

Bundessozialgericht

9a RV 46/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. Oktober 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Oktober 1987 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 4. Dezember 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Dem Kläger wurde nach einer Kriegsverletzung 1943 im Alter von 19 Jahren das linke Bein amputiert. 1944 wurde er aus dem Wehrdienst entlassen und studierte anschließend Rechtswissenschaften. Von Mai 1961 bis März 1975 war er Rechtsanwalt in einer Einzelpraxis. Streitig ist, ob er den Beruf schädigungsbedingt aufgegeben hat und ihm deshalb Berufsschadensausgleich (BSA) zusteht.

Vor der Berufsaufgabe beantragte der Kläger, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 80 vH festgestellt war (Bescheid vom 1. August 1962), im Januar 1975 ua BSA und gab an, wegen zunehmender unerträglicher Phantomschmerzen sei er den beruflichen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Der Antrag wurde nach chirurgischer und neurologisch/psychiatrischer Begutachtung mit Bescheid vom 23. März 1978 und Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 1979 abgelehnt. Im sozialgerichtlichen Verfahren hat das beklagte Land die Phantomschmerzen in die Leidenbezeichnung aufgenommen, den BSA aber weiterhin abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) hat nach weiterer medizinischer Sachaufklärung durch Urteil vom 27. Januar 1984 neben der Zuerkennung eines "Amputationsfolge-Spät-syndroms" als weiterer Schädigungsfolge und der Erhöhung der MdE auf 90 vH den Beklagten verurteilt, dem Kläger BSA unter Zugrundelegung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A15 des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat ohne weitere Beweiserhebung auf die Berufung des Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

klagten die Klage insgesamt abgewiesen und dabei ausgeführt, das SG habe nur über den BSA entscheiden dürfen, weil der Rechtsstreit im übrigen durch Teilrücknahme erledigt worden sei. BSA stehe dem Kläger nicht zu, weil es zwar möglich, nicht aber wahrscheinlich sei, daß Phantomschmerzen die Berufsaufgabe wesentlich verursacht hätten. Die Aufgabe der Tätigkeit als Rechtsanwalt sei zwar verständlich, andererseits habe der Phantomschmerz schon während der beruflichen Tätigkeit des Klägers bestanden. Daher komme der persönlichen Charakterstruktur erhebliche Bedeutung für die Berufsaufgabe zu.

Der Kläger hat die vom Bundessozialgericht (BSG) durch Beschluß vom 6. November 1985 hinsichtlich des BSA zugelassene Revision eingelegt und zu ihrer Begründung vorgetragen: Das LSG habe den Kausalitätsbegriff verkannt; wenn die Persönlichkeitsstruktur als ruhende Anlage zu beurteilen sei, könne der Phantomschmerz auf diese einwirken und damit als Ursache für die Praxisaufgabe herangezogen werden.

Der Kläger beantragt,

ihm ab 1. April 1975 Berufsschadensausgleich
unter Zugrundelegung eines Vergleichseinkommens
nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A15
des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.



Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

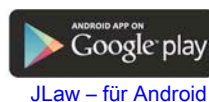
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Begehrensvorstellungen, die auf einer Willensschwäche beruhten, könnten nicht als Schädigungsfolgen in Betracht kommen.

II

Die Revision des Klägers hat insoweit Erfolg, als die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Für eine Entscheidung über den Anspruch auf BSA, der allein Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, hat das LSG nicht die erforderlichen Tatsachen festgestellt; dies wird nachzuholen sein.

Anspruch auf BSA haben nach § 30 Abs 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust). Der durch die Berufsaufgabe im Alter von 51 Jahren entstandene Einkommensverlust des Klägers, der vom LSG im einzelnen noch festzustellen sein wird, kann durch die Schädigung - mit ihren Folgen, der Beinamputation mit Phantomschmerzen - verursacht worden sein. Das ist dann der Fall, wenn diese Schädigung mit ihren gesundheitlichen Auswirkungen wenigstens gleichwertige Mitbedingung des wirtschaftlichen Schadens, ggfs neben anderen schädigungsunabhängigen Umständen



gewesen ist (st Rspr zB BSGE 34, 216, 219; BSGE 41, 70, 71, 73).

Auf der Grundlage zahlreicher im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholter Gutachten hat das LSG im angefochtenen Urteil den Verlust des rechten Beines im Oberschenkel mit Phantom-schmerzen lediglich für eine mögliche Ursache der Berufsaufgabe gehalten, weil der Kläger jahrelang trotz der Schmerzen seinem Beruf als Rechtsanwalt nachgegangen sei, so daß es naheliege, daß seine später gesteigerte Empfindlichkeit gegenüber Schmerzen und seine beruflichen Schwierigkeiten auf seinen Medikamenten- und Alkoholmißbrauch als Ausprägung seiner besonderen Charakterstruktur zurückzuführen seien. Da somit die persönliche Charakterstruktur neben der Schädigungsfolge als Ursache für die Berufsaufgabe in Betracht komme, sei es nicht wahrscheinlich, daß gerade die Schädigungsfolge die wesentliche Ursache sei. Dieses Ergebnis beruht auf einer unvollkommenen Sachaufklärung infolge lückenhafter Fragestellung gegenüber den Sachverständigen, weil der zugrundegelegte Ursachenbegriff demjenigen der ständigen Rechtsprechung des BSG nicht entspricht: Wesentlich ist eine Bedingung nicht nur dann, wenn der eingetretene Erfolg adäquat ist, also erfahrungsgemäß unter gleichen Umständen auch bei anderen Personen anzutreffen wäre; die Theorie der wesentlichen Bedingung gebietet vielmehr individualisierende Prüfung; zu untersuchen ist nicht der typische Geschehensablauf, sondern die singuläre Situation des Menschen und seine Befindlichkeit (BSGE 11, 50, 53 ff; BSG SozR 3200 § 81 Nr 3). Das gilt nicht nur bei der Entstehung und Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen, sondern auch, wenn sie weitere Folgen eines Einkommensverlustes ver-



ursacht haben sollen. Wenn die Schmerzempfindlichkeit oder die mangelnde Widerstandskraft gegen Schmerzen als Anlage (in der Sprache des LSG als Charakterstruktur) und der schädigende Vorgang sich gleichwertig gegenüberstehen, muß das Leiden als durch den Wehrdienst hervorgerufen anerkannt werden. Sozialversicherungsrechtlich und versorgungsrechtlich ist eine Verschlimmerung anzunehmen, wenn der schädigende Vorgang entweder den Zeitpunkt vorverlegt, an dem das Leiden sonst in Erscheinung getreten wäre, oder das Leiden schwerer auftreten läßt, als es sonst zu erwarten gewesen wäre (BSGE 21, 75, 77 und Funk in SGB 1975, 342 in einer Anmerkung zu BSG SozR 3100 § 1 Nr 3; vgl auch BSG SozR 3200 § 81 Nr 26). Nur dann, wenn die Anlage so leicht ansprechbar ist, daß auch jedes andere alltägliche Ereignis sie auslösen würde, könnten Phantomschmerzen und ein etwa durch sie verursachter Schmerzmittelabusus als nicht mehr wesentlich gewertet werden (vgl hierzu die Nachweise bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II Stand 1983 S 480c - mit den Besonderheiten für das Entschädigungsrecht - und allg S 488 s mwN).

Diesen Kausalitätsbegriff hat das LSG seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt; es hat der persönlichen Charakterstruktur des Leidenden und seiner Schmerzbewältigung eine streitentscheidende Bedeutung insoweit zugemessen, als andersgeartete Personen bei ebensolchen Schmerzen nicht zur Berufsaufgabe bestimmt würden, und ergänzend herangezogen, daß dies beim Kläger im letzten Drittel seiner fünfzehnjährigen Berufstätigkeit auch noch nicht der Fall gewesen sei. Diesem Teil der Entscheidungsgründe ist zu entnehmen, daß das LSG den ursächlichen Zusammenhang deshalb



verneint hat, weil bei einer anderen Persönlichkeit ein ebensolcher Gesundheitsschaden eben nicht zur Berufsaufgabe geführt hätte, sondern sonstiges Kompensationsvermögen oder bessere Widerstandskraft gegen Schmerzempfindung den Griff zu schmerzdämpfenden Mitteln (Tabletten und/oder Alkohol) sowie die Berufsaufgabe verhindert hätten. Auch die gerichtlichen Sachverständigen haben erkennbar die Reaktionen des Klägers an einem solchen typischen oder durchschnittlichen Beschädigten mit gleichwertiger Ausbildung gemessen. Da es an der richtigen Fragestellung in der Ermittlungsphase des Prozesses gefehlt hat, verbieten sich jetzt - auch in der Revisionsinstanz - wertende Schlüsse aus dem vom LSG festgestellten Sachverhalt.

Das LSG wird nach entsprechender Belehrung der Sachverständigen aufzuklären haben, ob die schädigungsbedingten Phantomschmerzen, unter denen der Kläger leidet, ihn gerade bei seiner Persönlichkeitsstruktur zur Berufsaufgabe veranlaßt haben. Da von einem Kriegsbeschädigten nicht verlangt werden kann, daß er zur Schadensminderung außergewöhnliche Energie aufwendet (vgl dazu BSGE 55, 292, 295f) muß zur Begründung seines Entschädigungsanspruchs nicht festgestellt werden, daß ihn die Phantomschmerzen unausweichlich zu einer unangemessenen Lebensweise und schließlich zur Berufsaufgabe gezwungen haben. Andererseits ist zu klären, ob aus dem Persönlichkeitsbild des Klägers abgeleitet werden kann, daß er auch andere Schwierigkeiten und Beschwerden zum Anlaß für eine vorzeitige Berufsaufgabe genommen hätte, wenn er nicht kriegsbeschädigt gewesen wäre. Ein Anhalt dafür, daß für den Kläger etwa nicht die Schädigungsfolgen an sich, sondern die Aussicht auf BSA



der Anlaß für die Berufsaufgabe gewesen sein könnte, liegt nach den bisherigen Feststellungen nicht vor.

Der Rechtsstreit war zur ergänzenden Tatsachenfeststellung sowie zur Entscheidung - auch über die Kosten des Verfahrens - an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)